

Unabhängiger Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle
Misshandlungsvorwürfe (EBM-Beirat)
beim Bundesministerium für Inneres

Geschäftsstelle des EBM-Beirats

BMI-EBM-Beirat@bmi.gv.at
Herrengasse 7, 1010 Wien

Herr Bundesminister für Inneres
Mag. Gerhard KARNER

Herrengasse 7
1010 Wien

**Betreff: Zwischenbericht und EMPFEHLUNG Nr 4:
Erfahrungen der EBM verstärkt als Beitrag zur Prävention nutzen**

Wien, 17. März 2026

Sehr geehrter Herr Bundesminister für Inneres!

Der EBM-Beirat hat am 13. März 2026 beschlossen, Ihnen folgenden Zwischenbericht über seine Tätigkeit sowie seine Empfehlung Nr 4 zu übermitteln (§ 9d Abs 2 BAK-G) zu übermitteln.

I. Zwischenbericht (§ 9a Abs 2 BAK-G)

Seit Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) hat der Unabhängige Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe in Ausübung der gesetzlich vorgesehenen strukturellen Kontrolle der EBM in zahlreichen Sitzungen getagt, Beschlüsse gefasst sowie gemäß § 9c Abs 4 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK-G) mit dem Leiter der EBM und mit dem Direktor des BAK einen guten Austausch gepflegt. Die EBM ist seit Ende Jänner 2024 tätig und hat daher bereits zwei Mal statistische Jahres-Auswertungen über ihre Tätigkeit vorlegen können (über die Kalenderjahre 2024 und 2025).

Die EBM wurde in einer Novelle des BAK-Gesetzes eingeführt, um – neben vielen weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Exekutive – die „Sicherstellung einer konsequenten Aufklärung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ zu gewährleisten (siehe Allgemeiner Teil der EB der Novelle des BAK-G, BGBl I Nr 107/2023).

Das Vertrauen in die Exekutive wird gestärkt, wenn der gesamte Polizeidienst aus den bisherigen Erfahrungen der EBM lernt und damit ein präventiver Effekt erzielt werden kann. Letztlich soll dadurch auch erreicht werden, dass Misshandlungen von vornherein vermieden werden bzw gar nicht stattfinden. Die über den Einzelfall hinausgehenden Erkenntnisse der Ermittlungen fließen nach Wahrnehmung des Beirats bereits jetzt in einem gewissen Ausmaß in ständige Verbesserungsprozesse des Polizeidienstes ein.

Ausdrücklich anerkennend sei hervorgehoben, dass sich die EBM selbst in hohem Maß und mit großem Engagement für Prävention durch Vorträge und Fallanalysen eingebracht hat und einbringt.

Eine strukturierte Aufarbeitung und ein strukturiertes Lernen sollte jedoch deutlich verstärkt in den Fokus genommen werden und geht über Fortbildung und Vernetzung hinaus. Die interdisziplinäre Analyse der bisher bearbeiteten Fälle sollte noch weiter vertieft werden. Das Lernen des gesamten Systems – samt Konsequenzen aus systemischen Auffälligkeiten aus den Fallanalysen – sollte durch die jeweils zuständigen Verantwortungsbereiche des BMI unter Einbindung der EBM vorangetrieben werden.

Der unabhängige EBM-Beirat formuliert daher folgende Empfehlung an den Bundesminister für Inneres:

II. Empfehlung Nr. 4: Präventionsarbeit des BMI auf Basis der Analysen von EBM-Ermittlungen

- A) Die Analysen der Fall-Statistik der EBM sollten verstärkt werden. Die jeweils zuständigen Verantwortungsbereiche des BMI (zB für Personalentwicklung) sollten diese Erkenntnisse mit dem Ziel aufbereiten, Schulungsinhalte für den Polizeidienst zu gewinnen. Damit soll anhand von Beispielen erklärt werden, wie menschenrechtskonformes polizeiliches Handeln aussieht und wie Fehler vermieden werden.**
- B) Das BMI sollte diese Schulungsinhalte sowohl in der Grundausbildung als auch in der Fortbildung für die schon länger tätigen Mitarbeitenden im Polizeidienst in geeigneter Weise nutzen.**
- C) Das BMI sollte gewährleisten, dass Führungskräfte auf allen Ebenen in geeigneter Weise aus den Erfahrungen der EBM für einen menschenrechtskonformen Umgang des Polizeidienstes lernen und dafür täglich die Führungsverantwortung übernehmen.**

- D) Das BMI sollte gewährleisten, dass die EBM in die Erarbeitung und Überarbeitung von polizeilich einsatz- und ausbildungsrelevanten Erlässen und Richtlinien strukturiert eingebunden wird.
- E) Das BMI sollte strukturellen Auffälligkeiten, die sich aus der Analyse der Fall-Statistik der EBM ergeben, konsequent nachgehen und bei Bedarf geeignete Gegenmaßnahmen setzen.

Insbesondere sollte dieses strukturelle Lernen folgende Themenbereiche umfassen:

1. Auffälligkeiten hinsichtlich bestimmter Organisationseinheiten
2. Auffälligkeiten hinsichtlich bestimmter Arrestbereiche
3. Auffälligkeiten hinsichtlich der Verwendung bestimmter Einsatztechniken, Einsatzmittel etc
4. Auffälligkeiten hinsichtlich bestimmter Opfergruppen
5. BWC-Nutzung (Frequenz, Dauer, Zeitpunkt der Aktivierung, Blickwinkel, etc)
6. Eignung der Ermittlungsergebnisse der EBM für die Strafgerichtsbarkeit
7. Eignung und Verwertung der Ermittlungsergebnisse der EBM für/durch die Dienstbehörden und Disziplinarbehörden
8. Eignung der Ergebnisse für Verhaltensstandards im Exekutivdienst betreffend § 4 Abs 5 Z 1-3 BAK-Gesetz.

Diese Empfehlung wird auch auf der Homepage des EBM-Beirats veröffentlicht.

Der EBM-Beirat ersucht um Rückmeldungen zur Umsetzung dieser Empfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen EBM-Beirat

Dr. Meinrad Handstanger
(Vorsitzender des EBM-Beirats)

Im Auftrag

Die Geschäftsstelle des EBM-Beirats

Abschriftlich zK an

Ministerbüro des Herrn Bundesministers für Inneres

Sektion III (Recht) des Bundesministerium für Inneres

Direktor des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Leiter der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)